Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2032

03. 08. 78

Sachgebiet 7832

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Erfahrungen hinsichtlich der Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

I. Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 31. Sitzung am 11. Mai 1973 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes — Drucksachen 7/122, 7/483 — beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, in angemessenem Zeitabstand über die Erfahrungen hinsichtlich der jetzt getroffenen Regelungen des Fleischbeschaugesetzes zu berichten, insbesondere, ob eine Änderung der Vorschriften aus Verbraucherschutzgründen angezeigt erscheint.

Das Gesetz enthält zwei Schwerpunkte:

1. Einbeziehung des Haarwilds in die Einfuhruntersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz
2. Neuregelung der Vorschriften für die Durchführung von Not- und Krankschlachtungen.

Die Vorschriften zu 1. traten teils am 1. Januar 1974 und zum größten Teil am 1. Januar 1975 in Kraft, die Vorschriften zu 2. traten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Mittlerweile liegen dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit die ersten Erfahrungen der Länder sowie die Ergebnisse in der amtlichen Fleischbeschaustatistik vor.

II. Im einzelnen

1. Erfahrungen mit den Einfuhruntersuchungen von Wildbret

Die Einbeziehung des zur Einfuhr gelangenden Fleisches von Haarwild in das Fleischbeschaugesetz wurde auf Grund vorliegender Erkenntnisse notwendig, daß bei der vermehrten Einfuhr solchen Wildbrets in ganzen Tierkörpern in der Decke oder auch in zerlegtem Zustand eine Gesundheitsgefährdung des Verbrauchers befürchtet werden mußte. Die Regelung trug auch der Entwicklung Rechnung, daß dieses Wild vermehrt in Herden oder in anderer Weise unter der Obhut des Menschen wie Haustiere gehalten wird, die der amtlichen Schlachttier- und Fleischbeschau unterliegen.

Die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der Fleischbeschaustatistik bestätigen die Richtigkeit der Annahme. In der Decke eingeführtes Wildbret gab danach in sehr viel höherem Maße Anlaß zu Beanstandungen als das Fleisch schlachtbarer Haustiere. Die Hauptursachen für diese hohen Beanstandungsquoten sind Fäulnis und Zersetzungsvorgänge.

Die Beanstandungsquote von Wildbret, das ohne Decke und zerlegt im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 f Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes unter Mitwirkung eines deutschen beauftragten Tierarztes in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde, ist nicht höher als die durchschnittliche Beanstandungsquote bei eingeführtem frischem Fleisch von Haustieren. Im Rahmen von regelmäßigen bakteriologischen Fleischuntersuchungen bei der Einfuhr wurden bei diesem Wildbret, bei dem in der Vergangenheit vor Einführung der Einfuhruntersuchung nicht selten Fleischvergifter festgestellt wurden, kaum noch derartige Infektionserreger nachgewiesen.

Diesen Erfahrungen wird bei der nächsten Änderung des Fleischbeschaugesetzes Rechnung zu tragen sein. Inzwischen hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 16. Juni 1978 mitgeteilt daß eine Reihe von Beschwerdeschreiben bei der Kommission eingegangen seien, in denen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

die deutschen Maßnahmen auf dem Gebiet der Wildbreteinfuhr als diskriminierend und mit dem EWG-Vertrag unvereinbar bezeichnet werden, da Vermarktung und Verbrauch von in der Bundesrepublik Deutschland erlegtem Wild nicht so strengen Regeln unterworfen seien, wie die Vermarktung und der Verbrauch des aus anderen Mitgliedstaaten stammenden Wildbrets.

Die in einem vorhergegangenen Schriftwechsel deutscherseits gegebenen Hinweise auf jagd- und lebensmittelrechtliche Regelungen für im Inland gewonnenes Wildbret haben die Kommission nicht überzeugt.

Sie kommt vielmehr in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, daß diese unterschiedliche Behandlung eine willkürliche Diskriminierung im Sinne des Artikels 36 Satz 2 des EWG-Vertrages darstellt. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen die ihr nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

Da auf die Untersuchung des in das Inland verbrachten Wildbrets aus den oben dargelegten Gründen nicht verzichtet werden kann, müssen für das Inland entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die die unterschiedliche Behandlung von eingeführtem und im Inland gewonnenem Wildbret beseitigen. Dies soll im Rahmen eines Gesetzes geschehen, das auf Grund von umsetzungsbedürftigen EWG-Richtlinien den gesetzgebenden Körperschaften noch in diesem Jahre vorgelegt werden soll und mit dem auch das Fleischbeschaugesetz geändert wird. Es ist vorgesehen, daß das Wild, das unter der Obhut des Menschen wie Haustiere gehalten wird, der Schlachttier- und Fleischbeschau unterworfen wird. In freier Wildbahn erlegtes Wild soll einer Fleischbeschau nur dann unterzogen werden, sofern es in den gewerblichen Handel kommt. Bisher war bereits bei Schwarzwild die Trichinenschau nach dem Fleischbeschaugesetz allgemein vorgeschrieben.

Im übrigen ist festzustellen, daß die regelmäßige Überprüfung der hygienischen Verhältnisse in den Wildexportbetrieben der Versandländer durch beauftragte deutsche Tierärzte sich bewährt hat und weiterhin Voraussetzung dafür bleibt, daß sich die Einfuhruntersuchung bei Wildbret auf Stichproben beschränken kann.

Negative Auswirkungen der im Änderungsgesetz vorgesehenen Ausnahmen, beispielsweise für den internationalen Reise- oder Frachtverkehr, für die Lagerung von Schiffsbedarf sowie für Geschenksendungen, sind nicht bekanntgeworden.

2. Erfahrungen mit der Neuregelung der Not- und Krankschlachtungen

Not- und Krankschlachtungen verdienen von jeher besondere Aufmerksamkeit, da das Fleisch von kranken Tieren in besonderem Maße eine Gefahrenquelle für die Gesundheit des Menschen darstellt. Außerdem kann bei Vorhandensein von pathogenen Keimen eine Kontamination der Schlachtstätte nicht ausgeschlossen werden. Deshalb geht das Gesetz von dem Grundsatz aus, daß Tiere, die von einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit befallen sind, an einer Störung des Allgemeinbefindens leiden, oder Krankheitserreger ausscheiden, nur in besonderen Isolierschlachtbetrieben oder Isolierschlachträumen geschlachtet werden. Während früher entsprechende Räume in den öffentlichen Schlachthäusern in der Regel vorhanden waren, ist dies nach dem Strukturwandel der Schlachtbetriebe bei immer stärkerer Privatisierung nicht ohne weiteres vorauszusetzen.

Aus den Erfahrungsberichten der Länder mit diesem Gesetz und mit der auf Grund des Gesetzes erlassenen Isolierschlachtverordnung geht hervor, daß die Vorschriften im allgemeinen zu einer Verbesserung der Fleischhygiene bei Not- und Krankschlachtungen geführt haben. Teilweise wurden neue Isolierschlachthäuser eingerichtet, bestehende modernisiert.

Einige Betriebe haben nach den Berichten der obersten Landesbehörden wegen der strengeren Anforderungen, verbunden mit dem finanziellen Risiko, ihre Tätigkeit eingestellt. Regional ergeben sich teilweise Schwierigkeiten wegen zu großer Entfernungen zu den Isolierschlachtbetrieben. In solchen Fällen werden, wie berichtet wird, aus überwiegend tierschutzbezogenen Gründen Notschlachtungen in Gehöften durchgeführt.

Verschiedene Länder berichten, daß die Beurteilung der not- und krankgeschlachteten Tiere mit größerer Sorgfalt und Sicherheit durchgeführt wird, da sich die Zahl der Schlachtstätten und die mit der Untersuchung befaßten Tierärzte vermindert hat. Ein Land teilt mit, daß die Beanstandungen bei Untersuchungen, die ausschließlich von hauptberuflich tätigen Tierärzten durchgeführt wurden, größer sind als in Betrieben, in denen diese Untersuchung allein nebenberuflich tätigen Tierärzten obliegen. Dieses Land regt daher an, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Isolierschlachtbetrieben ausschließlich hauptberuflich tätigen Tierärzten zu übertragen.

Diese Anregung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates. Nach dem Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 5. April 1973 — BT-Drucksache 7/483 — hatte sich der federführende und der mitberatende Ausschuß eingehend mit dieser Frage befaßt mit dem Ergebnis, daß er diesem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt ist, sondern die Regierungsvorlage wiederhergestellt hat. Danach können in diese Untersuchungen auch nebenberuflich angestellte Tierärzte, die mindestens drei Jahre in der Schlachttier- und Fleischbeschau tätig gewesen sind, eingeschaltet werden. Zusammenfassend kann nach den vorliegenden Berichten der Länder festgestellt werden, daß diese Entscheidung bei Abwägung gesundheitspolitischer Belange und vertretbarer Interessen der Betroffenen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt hat.

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1973 — Drucksache 7/483 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit — 424 — 7 000 — 09/2 — vom 31. Juli 1978.